

des Autors zu seinem Werke und über die daran sich anschließenden Interessen Aufschluß geben. In der That hat man auch lange Zeit hindurch mit ausschließlich rechtsphilosophischen Erörterungen des Problems Herr zu werden gesucht. Neben der Philosophie kamen freilich, wie man auch niemals verkannt hat, die Interessen des Buch- und Kunsthandels in Betracht, aber man erörterte sie nur vom Standpunkt der Privatwirtschaft in enger, meist einseitiger Weise. Wie sich aber das literarische oder artistische Verlagsunternehmen in die Bewegung des allgemeinen Verkehrs einfügt, wie die hier waltenden Interessen zu den allgemeinen Produktions- und Marktverhältnissen in Beziehung treten, das prinzipiell ins Auge gefaßt und grundlegend erörtert zu haben, ist das unleugbare und große Verdienst des Verfassers.

Seine Theorie ruht auf folgenden Hauptmomenten. Er geht aus von dem Begriffe der Rente. Rente heißt ihm jeder außerordentliche Gewinn, welcher für den Unternehmer aus irgend einer Verwendung von Capital oder Arbeit hervorgeht. Je nach der Art dieser Verwendung unterscheidet der Verfasser (S. 32): die eigentliche Unternehmerrente für die wirtschaftlichste Appropriation der Außenwelt; die Arbeitsrente für die beste resp. virtuoseste Verwerthung der Arbeitskraft; die Leihrente für die richtigste Schätzung von Creditwerthen; die Autor- oder Patentrente für besondere vom Staate geschützte Erfindungsthätigkeit; die Grundrente für die Auffindung der productivsten fixen Capitalien. Die Rente wird in Gestalt verschiedenartigen Einkommens dem Unternehmer durch die günstigeren Absatz- oder Lohnverhältnisse zugeführt, deren richtige Benutzung gerade das Verdienst des Unternehmers ausmacht. Dieses außerordentliche, d. h. höhere Einkommen ist nur vorübergehend, denn allmählich folgt die Concurrenz dem ersten Unternehmer in derselben Richtung und schmälert seine bisherige höhere Rente, bis dieselbe verschwindet. Einer künstlichen Erhaltung der Rente durch schützende Maßregeln des Staates zu Gunsten des ersten Unternehmers bedarf es in der Regel nicht, denn bis zum Eintritt der die Rente schmälernenden Concurrenz ist derselbe in der Vorhand und zieht in dieser Zeit soviel besonderen Gewinn, wie er nach den Grundsätzen allgemeiner wirtschaftlicher Vergeltung für den Dienst, den er mit Auffindung des rentengebenden Verhältnisses der Gesellschaft geleistet hat, in Anspruch nehmen kann.

Auch der Autor eines literarischen oder artistischen Werkes, sofern er zur Mittheilung desselben an das Publicum schreitet, beutet ein besonderes Verhältniß, von dem er eine Rente erwartet und verdient, aus. Indem er dieses Werk mit diesem Gedankeninhalt mittheilt, leistet er der Gesellschaft einen Dienst, wenn sein Werk begehrt wird, d. h. ein vorhandenes Bedürfniß befriedigt. Hier aber folgt die Concurrenz in Gestalt des Nachdrucks oder der Nachbildung seiner Production von Originalen so schnell und unter so viel günstigeren Bedingungen, daß die thatsächliche Vorhand, die er als erster Unternehmer hat, nicht genügt, ihm einen Ersatz für die aufgewendete erforderliche Arbeit und sein Capital zu gewähren. Da aber die Autorthätigkeit nicht ohne empfindlichen und dauernden Schaden der Gesellschaft entbehrt werden kann, so muß dem Autor künstlich eine Rente aus seinem Verlagsunternehmen gesichert werden, und dies geschieht durch Verbot concurrirender Nachdrucks- und Nachbildungsexemplare.

Auf diese Weise rechtfertigt sich der Schutz des Autorrechts gegenüber der Verkehrsfreiheit, die auf anderen Gebieten herrscht. Immerhin ist derselbe aber eine Einschränkung der freien Concurrenz, die als Lebenselement aller wirtschaftlichen Entwicklung angesehen werden muß. Jener Schutz des Autorrechts darf keine größere Herrschaft nach Zeit und Raum in Anspruch nehmen, als dringend das Bedürfniß des Autors erfordert. Die Natur der im Autorrechte stekenden Rente muß untersucht werden, um das Maß

der künstlichen Verkehrsbeschränkung zu bestimmen, daß sie in Anspruch nehmen darf. Der Verfasser findet in der Autorrente eine Lohnrente enthalten (S. 112). In dem Maße der Bedürfnisse eines Schriftstellers oder Künstlers während der zur Hervorbringung des Werkes aufgewendeten Zeit ist zugleich die Grenze für die Autorrente gegeben.

Zunächst folgert der Verfasser sehr richtig, daß die Rente zeitlich transitorisch sein müsse. Denn der besonders hohe, weil concurrenzfreie Gewinn aus dem Absatze seiner Originaleremplare soll nur seinen Anspruch auf Lohn decken, nach dieser Deckung fällt jeder gerechte Grund für den ferneren Bezug der Rente fort. Auf diese Weise erklärt sich die in allen Gesetzgebungen in längeren oder kürzeren Fristen vorgeschriebene temporäre Natur des Autorrechts. Es muß als Verdienst des Verfassers anerkannt werden, wie dieser selbst auch mehrfach hervorhebt, daß von diesem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus die scheinbar willkürliche Zeitlichkeit des Urheberrechts in den positiven Gesetzen nunmehr wissenschaftlich begriffen und begründet ist.

Das Recht des Urhebers gegen Nachdruck und Nachbildung hat nach des Verfassers Theorie sein gesetztes Maß in sich, nämlich in der Lohnrente, welche der Urheber als Arbeiter in Anspruch nehmen kann. Ohne weiter discutiren zu wollen, ob wirklich allein eine Lohnrente und nicht etwa auch eine Leihrente für das auf Production seines Werkes verwendete Capital, oder eine Unternehmerrente für das mit dem Verlagsgeschäfte geschaffene rentengebende Verhältniß concurriren, ist soviel gewiß richtig, daß über ein gewisses Maß hinaus jeder ausschließliche Verlagsbetrieb eine ungerechte Begünstigung des Verfassers und eine unnütze Benachtheiligung der Verkehrsfreiheit enthalten würde. Der Verfasser nennt dies, man dürfe das Autorrecht nicht extensiv, sondern müsse es restrictiv anwenden. Dieser Ausdruck ist schief und verführt den Verfasser zu logisch unrichtigen Folgerungen, die auf die allgemeine Theorie desselben nicht ohne nachtheiligen Einfluß bleiben. Von extensiver oder restrictiver Anwendung eines Rechtsprinzips kann man erst dann reden, wenn dasselbe eine bestimmte Form für die praktischen Verhältnisse des Lebens empfangen hat. Der bloße Satz, daß die Lohnrente des Autors nach dem Durchschnittsmaße seiner Bedürfnisse begrenzt werden müsse, ist noch kein für die praktische Anwendung formulirtes Rechtsprinzip, sondern nur ein Gesichtspunkt für ein solches. Es fehlt die hinlängliche Substantiirung: wie hoch das Durchschnittsmaß der Bedürfnisse eines Autors sich stelle; aus welchen Elementen sich die Berechnung desselben zusammensetze. Auf alle diese Fragen bleibt der Verfasser die Antwort schuldig. Wäre aber in dieser Hinsicht eine concrete Gestaltung des Maßes für die Autorrechte gegeben, wäre z. B. die durchschnittliche Zeitdauer des ausschließlichen Absatzes fixirt, die Größe des Marktes, den derselbe zu beherrschen hätte, so könnte man nunmehr eine „nicht extensive“ Anwendung des Prinzips fordern und demgemäß Fälle, welche jenem Principe zwar verwandt sind, die aber nicht eigentlich unter dasselbe fallen, von einer analogen Behandlung ausschließen. Noch unrichtiger ist es, wenn der Verfasser eine restrictive Anwendung des Autorrechts will. Nach seiner eigenen Theorie würde das heißen, daß Fälle, in denen nach seinen Grundsätzen eine ausschließliche Autorrente gefordert werden könnte, derselben nicht theilhaftig werden sollen. Er meint das aber gar nicht, sondern nur eine stricte Anwendung des Prinzips, d. h. genau in dem Sinne und soweit wie das Wesen desselben mit sich bringt, nicht weiter etwa per analogiam, nicht enger etwa durch Zulassung besonderer Ausnahmen.

Wie bemerkt, läßt sich der Verfasser nicht darauf ein, das Durchschnittsmaß des Lohnanspruches, den der Autor erheben darf, zu bestimmen. Wenn er daher in mancher Beziehung gegen die bisherige Doctrin oder Gesetzgebung den Tadel erhebt, daß sie einen über